

Kinderschutzkonzept



**GGK Gemeinnützige Gesellschaft für
evang. Kindergärten im Nürnberger Süden mbH
Barlachstr. 10
90455 Nürnberg
Telefon (Gesamtleitung): 0911-2396040**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	Seite 2
Rechtliche Grundlagen	Seite 3
Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	Seite 6
Unbeabsichtigte Grenzverletzung	
Übergriffe	
Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	
Gefährdungsanalyse	Seite 9
Personalführung	Seite 10
Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur	Seite 11
Eltern	
Kinder	
Vorgehen bei Eintreten eines Vermutungs- oder Ereignisfall	Seite 13
Handlungsleitfaden und Notfallplan	Seite 15
Schlusswort	Seite 17
Anhang	Seite 18
Matrix zur Risiko- und Potentialanalyse allgemein	
Selbstverpflichtungserklärung	
Verhaltenskodex	
Ablauf Vermutungs- und Verdachtsfall	
Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung im pers. Umfeld	
Literaturverzeichnis	Seite 29

VORWORT

Unsere Kinder sind das Wichtigste und Wertvollste, was wir haben. Damit sie sich gut und gesund entwickeln können, brauchen sie ein Umfeld voller Vertrauen und Sicherheit. Neben der Familie sollte dieser Ort auch die Kindertageseinrichtung sein.

Wir als Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption festgelegt ist und durch dieses Schutzkonzept klar und deutlich für unsere Einrichtung formuliert und verankert ist.

Da ihre Kinder viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es uns wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder werden durch Maßnahmen der Prävention sowie der Intervention gewährleistet.

Das pädagogische Personal trägt dazu bei, dass Kinder sich in unserer Einrichtung zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern.

Dieses Schutzkonzept soll dem pädagogischen Personal Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben, den Eltern Sicherheit bieten über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Als Träger setzen wir uns entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern. Wichtig ist uns, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

Selbstverständlich kann ein solches Konzept nie ganz fertig sein: durch Fortbildungen, Beratungen und regelmäßigen Austausch werden Punkte angepasst, verändert oder ergänzt – nur so kann Kinderschutz funktionieren und gelebt werden.

Bernd Michelberger und Elke Kraus
Geschäftsführung GGK

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehört zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung.

- Artikel 1 & 2 (in Auszügen) des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

- § 8a SGB VIII **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für GGK Gemeinnützige Gesellschaft für evang. Kindergärten im Nürnberger Süden mbH

erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinder-schutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn

im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

- Artikel 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen,
1., dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2., dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3., dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND MÖGLICHE SIGNALE

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch *können* plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Ironisch sprechen,
stigmatisieren,
strafen, aggressiv
ansprechen,
auslachen,...
**DAS IST NICHT IN
ORDNUNG**

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfersein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“*

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren



- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen



GEFÄHRDUNGSANALYSE (Risiko- und Potentialanalyse)

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der *eigenen Kindertageseinrichtung* bestehen.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

PERSONALFÜHRUNG

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Einstellungsverfahren

Im *Bewerbungsgespräch* wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir tauschen uns mit Bewerber*innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus. Ein aktuelles *erweitertes Führungszeugnis* gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. Dies muss in regelmäßigen Abständen erneut beantragt und vorgelegt werden. Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine *Einweisung in das Schutzkonzept* durch die Leitung oder die Gruppenleitung statt. Unser *Verhaltenskodex* und die *Selbstverpflichtungserklärung*¹ muss von allen Mitarbeitenden gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit

Unterstützung der Mitarbeitenden

Durch regelmäßige Fortbildungen oder Teamgespräche wird das Team in den Fragen des Kinderschutzes sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeitenden gelesen und ggf. überarbeitet und angepasst.

In dringenden schwierigen Fällen werden die Einrichtungen durch die Kooperationspartner der Stadt Nürnberg unterstützt.

¹ Siehe Anhang

BETEILIGUNGS-, RÜCKMELDE- UND BESCHWERDEKULTUR

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10).

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für *Erwachsene* (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und *Kinder* (jeweils entwicklungsangemessen)

Eltern

Wir informieren die Eltern in unserer Kita regelmäßig über unser Beschwerdemanagement und unser gelebtes Kinderschutzkonzept, z.B. an Aufnahmegesprächen, Elternabenden oder Entwicklungsgesprächen.

Hier nutzen wir die Gelegenheit, über unser Konzept und die Präventionsmaßnahmen zu informieren. Auch den Umgang mit Beschwerden legen wir offen dar.

Eltern haben die Möglichkeit, sich jederzeit an die Bezugserzieherin ihres Kindes oder die Leitung zu wenden.

Wir versichern, dass mit den Informationen der Eltern vertrauensvoll umgegangen wird und jede Beschwerde ernst genommen wird.

Anlass für solche Beschwerden könnten sein:

- Verletzung des Verhaltenskodex oder der Selbstverpflichtungserklärung
- Nicht nachvollziehbares / unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Jedes strafbare Verhalten

Kinder

Sogar die Kleinsten in der Einrichtung sind bereits in der Lage, ihr Unwohlsein auszudrücken, z.B. durch Weinen, Verstecken, Kopf einziehen oder wegschauen, Weglaufen oder stiller Rückzug, Zittern, Erstarren, Steifmachen, Festklammern, Blasse Gesichtsfarbe, mit Händen und Füßen wehren oder auf den Boden werfen.

So drücken sie aus, dass ihre Grenzen nicht geachtet wurden. Wir wissen, dass, vor allem im Vorschulalter, „Doktorspiele“ unter gleichaltrigen zum Entwicklungsstand dazu gehören. Auch Umarmen und Küsschen geben unter Gleichaltrigen kommt bei Kindergartenfreundschaften vor.

Doch achten wir darauf, dass

- Freiwilligkeit oberstes Gebot hat
- Jedes Kind NEIN sagen darf
- Jedes Kind das NEIN akzeptiert
- Kinder nicht erpressen oder drohen
- HILFE HOLEN KEIN PETZEN IST

Um Kinder darin zu stärken, ihre eigenen Grenzen deutlich zum Ausdruck zu bringen, treffen wir folgende Grundaussagen gegenüber Kindern regelmäßig

- Du darfst NEIN sagen!

- Dein Körper gehört dir – du allein entscheidest, was du erlaubst und was nicht.
- Deine Gefühle gehören zu Dir – die schönen Gefühle zeigen dir, dass sich gerade alles gut anfühlt für dich. Die unangenehmen Gefühle zeigen, dir, dass etwas nicht stimmt. Sprich über deine Gefühle und vertraue auf deine Wahrnehmung.
- Wenn sich etwas nicht richtig anfühlt, du Angst hast oder dich etwas bedrückt: sprich darüber und hole dir Hilfe! Und höre nicht auf, bis dir geholfen wurde!
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse bereiten dir Freude, z.B. wenn du ein Geschenk vorbereitet hast und nicht verraten möchtest, was in der Verpackung drin ist. Schlechte Geheimnisse fühlen sich nicht gut und auch nicht richtig an. Solche Geheimnisse darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, niemanden etwas zu sagen. So kann dir geholfen werden.
- Wenn jemand deine Grenzen nicht beachtet, ist das nicht deine Schuld – die Schuld liegt dann bei dem anderen, der die Grenze überschritten hat!

Wir bieten den Kindern, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, durch Bücher und Spiele die Möglichkeit, sich immer wieder damit auseinanderzusetzen, ihre Grenzen zu vertreten und laut und deutlich NEIN zu sagen!



VORGEHEN BEI EINTRETEN EINES VERMUTUNGS- ODER EREIGNISFALL

Im Falle eines Verdachtes ist Transparenz ganz wichtig.

Hier stehen Träger und Leitung umgehend miteinander in Kontakt. Wir gehen offen mit dem Sachverhalt um und beziehen außerdem alle Beteiligte mit ein.

Dies können, je nach Sachverhalt, folgende Personengruppen sein:

- Betroffenes Kind und dessen Familie
- Andere Eltern
- Team und Leitung
- Kooperationspartner bzw. der Einrichtung nahestehende Personen(gruppen)

Durch die transparente Vorgehensweise wollen wir erreichen, dass das Vertrauen zu unserer Einrichtung und unseren Mitarbeitenden wiederhergestellt wird bzw. erhalten bleibt.

Wir übernehmen Verantwortung, stehen zu unseren Fehlern und wollen so zeigen: wir tun etwas!

Je nach Beschwerde/Sachverhalt holen wir uns beratende Unterstützung von Außerhalb in Anspruch.

Alle Schritte werden gewissenhaft dokumentiert. In der Dokumentation werden folgende Punkte festgehalten:

- Datum
- Anwesende/Betroffene
- Weitere Beteiligte
- Beschwerde/Verdachtsfall/Situationsbeschreibung
- Wurden Sofortmaßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche?
- Meldung erfolgt an Träger am: (Träger leitet dann ggf. weitere Schritte ein bzw. stimmt weiteres Vorgehen mit der Leitung ab)
- Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?
- Ist eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt? Wenn ja, wann?
- Welche Maßnahmen wurden dort festgelegt? Umsetzung der Maßnahmen

Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- oder Ereignisfall

Im Vermutungs- und Ereignisfall ist immer der Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Grundsätzlich sind folgende arbeitsrechtlichen Möglichkeiten gegeben, sind jedoch mit einer juristischen Beratung abzuwägen: Abmahnung, Freistellung, Versetzung, Kündigung oder gar Strafanzeige.

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus z.B.: - Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch. –

Mitarbeitende werden vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.



Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

HANDLUNGSLEITFADEN und NOTFALLPLAN

Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Handlungsleitfäden oder Notfallpläne:

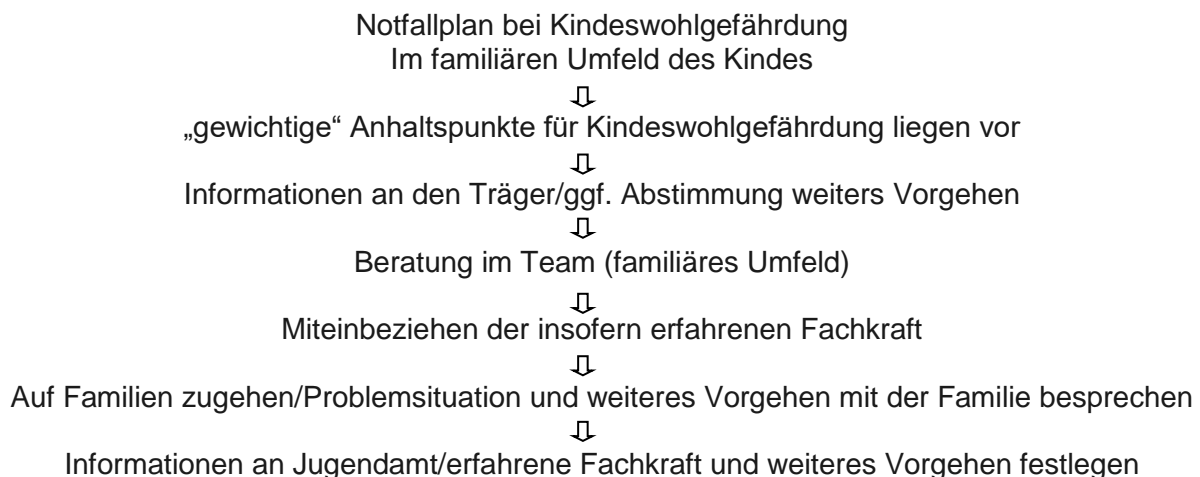
Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

Zwar sollte das familiäre Umfeld ein Ort der Sicherheit und des Wohlfühls für Kinder sein, in dem sie sich frei entfalten und entwickeln können. Dennoch kann es vorkommen, dass Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen sind.

Dies können zum Beispiel sein:

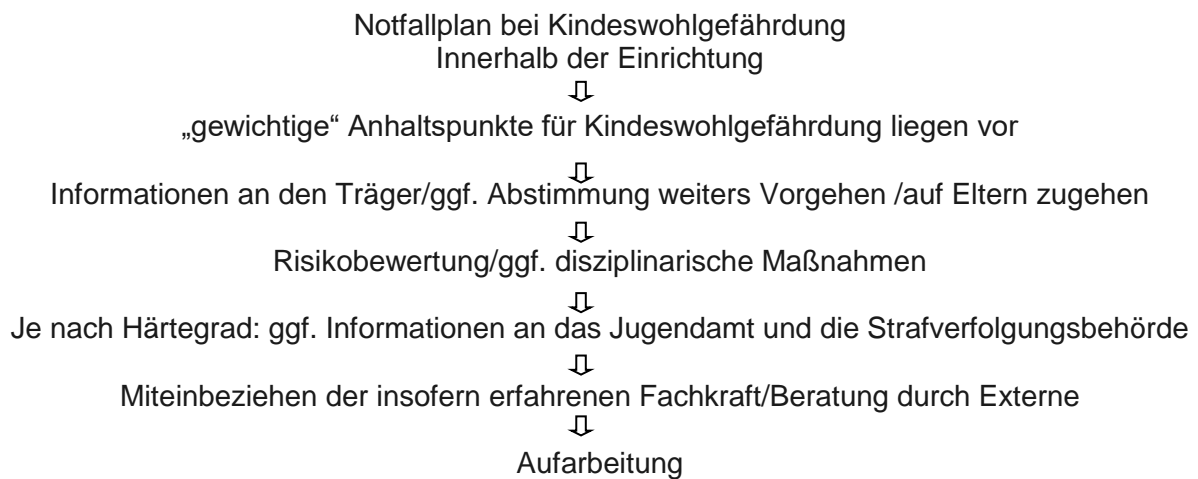
- Nicht nachvollziehbare Verletzungen
- Unzureichende Nahrungsmittelversorgung
- Anzeichen starker psychischer Störungen
- Fehlende Aufsicht
- Desolate Wohnsituation
- Traumatisierende Ereignisse
- Suchtkranke, psychisch, körperlich oder geistig beeinträchtigte Eltern
- (finanzielle) Notlage der Familie
- Isolierung
- Schädigendes Erziehungs- und Entwicklungsverhalten der Eltern

Uns ist bewusst, dass ein Eindruck auch täuschen kann, daher suchen wir immer zuerst den Kontakt zu den Eltern, um hier auf kürzestem Wege für Aufklärung zu sorgen. Gemeinsam mit den Eltern werden dann Lösungen erarbeitet (siehe auch Notfallplan Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld bzw. den Ampelbogen im Anhang).



Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Dies kann sich nicht nur durch Gewalt ergeben, sondern auch durch Vernachlässigung, unangemessenem Verhalten gegenüber dem Kind oder andere Umstände (z.B. Brand oder Tod eines Mitarbeitenden). Ein Notfallplan zur Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung kann so aussehen:



Die Notfallpläne dienen als Orientierung. Uns ist bewusst, dass jede Situation neu und individuell betrachtet werden muss und ggf. kleine Abweichungen möglich sind, denn nur so können wir das Wohl der Kinder im Blick behalten und den individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

SCHLUSSWORT

Mit unserem Kinderschutzkonzept wollen wir Kinder stärken. Den Grundstein hierfür legen wir durch unsere achtsame, wertschätzende und respektvolle Grundhaltung, welche sich in unseren Einrichtungen widerspiegelt. Bereits bei der Personalauswahl legen wir Wert auf persönliche Eignung so wie ein einwandfreies, erweitertes Führungszeugnis. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und des Verhaltenskodex ist für uns selbstverständlich. Unser Beschwerdemanagement und die jeweiligen Ansprechpartner sind den Kindern und Eltern bekannt und transparent. Unsere Mitarbeitende bilden sich regelmäßig weiter und überprüfen die Einrichtung, sowie Alltagssituationen regelmäßig auf mögliche Gefahrenquellen. Ein Qualitätsmanagement wird erarbeitet und durch die regelmäßige Evaluation wird auch das Kinderschutzkonzept regelmäßig hinterfragt, überarbeitet und aktualisiert. Durch Gespräche, Angebote, Bücher und andere Materialien bieten wir den Kindern die Möglichkeit, sich mitzuteilen, gehört zu werden und mit ihren Wünschen und Bedürfnissen wahrgenommen zu werden.

Und auch miteinander geben wir aufeinander Acht und gehen miteinander respektvoll um. Wir sind füreinander da und greifen in einer Situation der Überforderung ein.

ANHANG

Matrix zur Risiko- und Potentialanalyse allgemein

Eine Matrix hält die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung fest.
Beispiel:

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegener Raum	Keine 1:1 Betreuung
	Uneinsichtige Räume	Offene Türen oder Glaseinsätze
Zeitlich/ Organisatorisch	Randzeiten	Nie nur ein Erwachsener im Haus, solange Kinder anwesend sind
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Ein MA ist in dieser Zeit immer für den Flurdienst eingeteilt.
	Kooperation mit externen Dienstleistern	Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis, Schutzkonzept der externen Stelle einfordern; Verpflichtung zur Selbst-verpflichtung der Kita
	Mitarbeitende	Transparenz über die Mitarbeitenden im Haus schaffen (z.B. Mitarbeiterübersicht, Elternabende, Vorstellung der Praktikanten über einen Aushang,)
	Dienstleister in der Kita	Nutzungsvereinbarung, Transparenz gegenüber Eltern über diese Angebotsform
Situativ	Ausziehen / schlafen legen	Keine geschlossenen Räume, Kind entscheidet, soweit selbst, von wem es umgezogen wird bzw. was es anbehält
	Falls notwendig: duschen	Keine geschlossenen Räume: Kind entscheidet selbst, von wem es geduscht wird.
	Essen wird verweigert	Siehe Selbstverpflichtungs-erklärung/Verhaltenskodex
Personenbezogen/ Mitarbeiterbezogen	Professionelle Distanz zu Eltern	Ggf. kein Duzen der Eltern
	Familiäre Beziehung zwischen Leitung und Mitarbeitenden	Mitarbeitergespräche in Anwesenheit der Trägervertretung führen
	Kleidungsgewohnheiten von Mitarbeitenden	Unpassender Kleidungsstil wird angesprochen
Besondere Herausforderungen	Kind muss zum Schutz vor Selbst- und Fremdvverletzungen festgehalten werden	Besprechung mit Leitung: Informationen an die Personensorgeberechtigten und ggf. externe Beratungsstellen hinzuziehen
	Steigender Stresspegel	Kollegiale Unterstützung (auch aktiv einfordern) / Situation verlassen
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Siehe Selbstverpflichtungs-erklärung/Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung (mit dem Arbeitsvertrag auszuhändigen)

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.



11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Nürnberg, den

.....
Unterschrift des Mitarbeitenden

Verhaltenskodex

Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festhalten)
Dieses ist abhängig von der Situation, dem Alter, der Entwicklung und Tagesform des Kindes. Es wird die Tagesstruktur regelmäßig reflektiert und bei Bedarf angepasst. Eine Rückbesprechung im Team ist immer erforderlich.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
Wir lassen die Eltern unterschreiben, wenn das Kind situationsbedingt öfter vor Selbst- und Fremdverletzung geschützt werden muss. Hierzu müssen regelmäßig Elterngespräche geführt werden.
- Sollte es z.B. durch eine Hilfestellung im Turnbereich oder im Außenbereich zu einer zwar nötigen, aber unangenehm platzierten Berührung kommen, wird die Situation umgehend geklärt bzw. entschuldigt.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder nicht mit Kosenamen an. Spitznamen von Kindern sind erlaubt, wenn diese mit dem Kind und den Eltern abgesprochen sind.
- Versorgung von Stichen etc. sind über die Formulare des Anmeldehefts geregelt. Nur, wo die Zustimmung der Eltern vorliegt, darf auch gehandelt werden (Ausnahme: Bienenstachel – dieser wird sofort entfernt und Eltern umgehend informiert). Liegt keine Zustimmung vor, informieren wir die Eltern über den entsprechenden Vorfall und lassen das betroffene Kind ggf. umgehend von der Betreuung abholen. Es werden nur nichtinvasive Methoden angewendet.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet. (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.

- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet bzw. sind die Gruppentüren geöffnet um den Garderoben- und Flurbereich einsehen zu können. In der Kernzeit ist die Eingangstür von außen verschlossen, dies wird nach der Bringzeit kontrolliert. Bilder der Mitarbeitenden mit Namen befinden sich im Eingangsbereich. Bei Veranstaltungen sind die Mitarbeitenden - z.B. durch Namensschilder - klar zu identifizieren. Externe Anbieter*innen melden sich beim pädagogischen Personal an bzw. ab.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir nehmen es nicht persönlich bzw. beziehen es nicht auf unsere Professionalität als päd. Personal, wenn Eltern Angebote nicht annehmen möchten oder können!
- Konstruktive und wertschätzende Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!
- Die Eltern können sich über unsere Konzeption und das Kinderschutzkonzept jederzeit auf unserer Homepage (ggk-kitas.de) informieren und Wir informieren Eltern regelmäßig über unser Kinderschutzkonzept, und die Möglichkeit zur Einreichung von Beschwerden, sowie unseren Umgang mit diesen.

Wir im Team

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen! Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren – gravierende Fehler dürfen nicht geheim gehalten werden und sollten besprochen werden!
- Wir machen uns gegenseitig grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- Wir sind EIN Team!

Ich habe diesen Kodex gelesen und erkenne ihn an!

Nürnberg, den

.....
Unterschrift des Mitarbeitenden

Ablaufplan im Vermutungs- oder Verdachtsfall

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/Vorkommnis	Träger informieren Wer ist zuständig? Wer muss einbezogen werden? Bewertung der Situation
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen sind SOFORT notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen müssen getroffen werden? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen?
Einbeziehen von Dritten	Träger informiert Jugendamt Wird der Ev. Kitaverband auch informiert? Muss die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet werden?
Dokumentation	Wer dokumentiert was, wie und wann?
Öffentlichkeitsarbeit	Informationen an die Press werden AUSSCHLIESSLICH über den Träger getätigt!
Datenschutz	Welche Informationen dürfen bzw. müssen wie und an wen weitergeleitet werden?
Aufarbeitung/Rehabilitation	Welche Unterstützung kann wem angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen können ergriffen werden? Wie können (Verdachts-)Fälle aufgearbeitet werden?

Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (nach Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes: _____
 Geburtsdatum: _____
 Sorgeberechtigte(r): _____
 Ausfüllende Fachkraft: _____
 Datum: _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

*Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.



Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Rot (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.

Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.

k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)	rot	gelb	grün	
Deutliches Über- oder Untergewicht	rot	gelb	grün	
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung	rot	gelb	grün	
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)	rot	gelb	grün	
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung	rot	gelb	grün	
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert	rot	gelb	grün	
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt	rot	gelb	grün	
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)	rot	gelb	grün	
(wieder) Einnässen/Einkoten	rot	gelb	grün	
Essstörungen	rot	gelb	grün	
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten	rot	gelb	grün	
Instabiler/ fehlender Blickkontakt	rot	gelb	grün	
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen	rot	gelb	grün	
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern	rot	gelb	grün	
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)	rot	gelb	grün	
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)	rot	gelb	grün	
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit	rot	gelb	grün	
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen	rot	gelb	grün	
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen	rot	gelb	grün	
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)	rot	gelb	grün	
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)	rot	gelb	grün	
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	rot	gelb	grün	
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k.A.,
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind	rot	gelb	grün	
Eltern erkennbar überfordert	rot	gelb	grün	
Verlässliche Bezugsperson fehlt	rot	gelb	grün	
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)	rot	gelb	grün	
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)	rot	gelb	grün	
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)	rot	gelb	grün	
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind	rot	gelb	grün	
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)	rot	gelb	grün	
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur	rot	gelb	grün	
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten	rot	gelb	grün	
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/Anregungen zum altersgerechten Spiel	rot	gelb	grün	
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	rot	gelb	grün	
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung	rot	gelb	grün	
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu	rot	gelb	grün	
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)	rot	gelb	grün	
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu	rot	gelb	grün	
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	
Häusliches Umfeld				
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)	rot	gelb	grün	
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)	rot	gelb	grün	
Beengte Wohnsituation	rot	gelb	grün	
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						

Problemeinsicht					
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/Lebenskrise					
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)					
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft					
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken					
Sonstiges:					

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten? -> Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Nürnberg, den

.....
Unterschrift des Mitarbeitenden

LITERATURNACHWEIS

- Kindergarten heute – das Leitungsheft: 04_2018
- Evangelischer Kita-Verband Bayern: „Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes“
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt: „Plakat Kindeswohlgefährdung – Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII“
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“
- Stadt Gaildorf: „Kinderschutzkonzept für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gaildorf“